



Antrag auf Eintragung

Für Beratende Ingenieure/innen im Bauwesen und sonstige
Beratende Ingenieure/innen

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag auf Eintragung	2-7
Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1).....	8
Bei Selbständigkeit: Bescheinigung vom Steuerberater / Finanzamt (Anlage 2).....	9
Bei leitenden Angestellten: Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage 3).....	10
Hinweise zur Haftpflichtversicherung (Anlage 4).....	11

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

1. Aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt im Original (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate)
2. Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" gemäß Ingenieurgesetz Nordrhein-Westfalen (IngG NRW) in amtlich beglaubigter Kopie

oder

Zeugnis und Urkunde über den Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums (Akademischer Grad z.B. Bachelor of Science, Bachelor of Engineering) von mindestens drei Studienjahren in amtlich beglaubigter Kopie

3. Nur für selbstständig tätige Antragsteller/innen:
 - Bescheinigung der freiberuflichen Tätigkeit im Original z.B. durch Steuerberater oder Finanzamt (vgl. Anlage 2 zum Antrag)
 - Darstellung des Unternehmensprofils einschließlich ausgewählter Auftraggeber (z.B. neutraler Geschäftsbriefbogen, Auszug aus der Homepage)
 - Falls vorhanden, bitte dem Antrag auch folgende Unterlagen beifügen:
Handelsregisterauszug in aktuell gültiger Fassung (Kopie)
Gesellschaftervertrag in aktuell gültiger Fassung (Kopie)
4. Nur für leitende Angestellte:
Bescheinigung des Arbeitgebers im Original (vgl. Anlage 3 zum Antrag)
Darstellung des Arbeitgeberprofils (z.B. Auszug aus der Homepage)

Hinweise für Personen, die aktuell bereits Kammermitglied sind:

- zu 1): Kopie gültiger Personalausweis Vorder-/Rückseite reicht
- zu 2): entfällt (liegt bereits vor)

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen

1. Ich beantrage bei der Ingenieurkammer-Bau NRW (IK-Bau NRW) die Eintragung in

- 1.1 die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure/innen
- 1.2 die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure/innen sowie in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied

2. Personalien

- 2.1 Geschlecht männlich weiblich divers
- 2.2 Familienname
- 2.3 Vorname(n)
- 2.4 Geburtsname
- 2.5 Geburtsdatum
- 2.6 Geburtsort
- 2.7 Staatsangehörigkeit

3. Anschrift der Hauptwohnung

- 3.1 Straße, Nr.
- 3.2 PLZ
- 3.3 Ort
- 3.4 Bundesland
- 3.5 Telefon
- 3.6 Telefax
- 3.7 E-Mail
- 3.8 Homepage

4. Berufliche Niederlassung

- 4.1 Firma / Büro
- 4.2 Straße, Nr.
- 4.3 PLZ
- 4.4 Ort
- 4.5 Bundesland
- 4.6 Telefon
- 4.7 Telefax
- 4.8 E-Mail
- 4.9 Homepage

5. Ort der beruflichen Beschäftigung

- 5.1 Firma / Büro
- 5.2 Straße, Nr.
- 5.3 PLZ
- 5.4 Ort
- 5.5 Bundesland
- 5.6 Telefon
- 5.7 Telefax
- 5.8 E-Mail
- 5.9 Homepage

Rechnungsanschrift ist die Anschrift der :

Information: Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW ist u.a., dass die Hauptwohnung, die Niederlassung oder der Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen liegt.

Information: Die IK-Bau NRW möchte - insbesondere aus Kostengesichtspunkten - als primäres Medium der Kommunikation mit ihren Mitgliedern das Internet nutzen. Sie können uns nachstehend eine E-Mail-Anschrift nennen, die ausschließlich kammerintern genutzt und nicht veröffentlicht wird.

5.9.1 Meine "interne" E-Mail-Anschrift lautet:

5.9.2 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel

6. Folgende vorzulegende Nachweise füge ich bei

6.1 Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung im Original, nicht älter als 6 Monate)

6.2 Falls die Hauptwohnung (6.1) nicht in Nordrhein-Westfalen liegt: Nachweis über den Ort der beruflichen Niederlassung, z.B. Registerauszug oder Bescheinigung vom Arbeitgeber

6.3 Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz NRW vom 05.05.1970 vorgesehenen Berufsbezeichnung

Hierfür füge ich folgende **amtlich beglaubigte** Fotokopien bei

6.4.1 Bachelor (Zeugnis & Urkunde) 6.4.3 Diplom (Zeugnis & Urkunde)

6.4.2 ggf. Master (Zeugnis & Urkunde) 6.4.4

6.5 Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit

6.5.1 Ich habe mindestens ein Jahr* seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit als Ingenieur/in ausgeübt (*Teilzeit entsprechend länger)

6.5.2 Hierüber lege ich eine Erklärung und *Nachweise vor.
(*z.B. Arbeitszeugnis, Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Referenzliste)

6.6 Erklärung zur Ziff. 6.5

Praktische Tätigkeiten von ... bis ... bei Firma

6.7 **Ich erkläre, dass ich gemäß vorstehender Auflistung auf dem Gebiet des Bauwesens oder in sonstiger Weise im Sinne von Ziff. 6.5 meines Eintragungsantrages rechtmäßig tätig war.**

7. Angaben zur beruflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

Ich übe meinen Beruf **eigenverantwortlich und unabhängig** in folgenden Fachrichtungen aus:

7.01	Bauingenieurwesen	7.13	Energietechnik
7.02	Vermessungswesen	7.14	Heizungstechnik
7.03	Wasserwirtschaftswesen	7.15	Raumlufttechnik
7.04	Verkehrswesen	7.16	Ver- und Entsorgungstechnik
7.05	Brandschutz	7.17	Sanitärtechnik
7.06	Bauphysik	7.18	Medientechnik
7.07	Geotechnik	7.19	Elektrotechnik
7.08	Bauchemie	7.20	Lichttechnik
7.09	Baumanagement	7.21	Bau- und Gebäudemanagement
7.10	Baubetrieb	7.22	Sicherheitstechnik
7.11	Umwelttechnik	7.23	Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen
7.12	Landespflege		

8. Nur für sonstige Beratende Ingenieure/innen

8.1 Sonstige Fachrichtung(en) - außerhalb des Bauwesens, Bezeichnung:

8.2 Erklärung zu Ziff. 7

8.2.1 Ich erkläre, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure/innen bzw. der sonstigen Beratenden Ingenieure/innen) meinen Beruf als Beratende/r Ingenieur/in eigenverantwortlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BauKaG NRW und unabhängig gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BauKaG NRW im Rahmen der Berufsaufgaben Beratende/r Ingenieur/in nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW ausübe.

§ 23 BauKaG NRW lautet wie folgt:

- (1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte. Eigenverantwortlich ist, wer
 1. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann,
 3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
 4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.Unabhängig ist, wer bei der Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- (2) Zu den Berufsaufgaben nach Absatz 1 gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Dienstherrin oder des Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.
- (3) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, bau-kulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

8.2.2 Tätigkeitsart (§ 23 Abs.1 Satz 2 BauKaG NRW)

Alleininhaber/in	Leitende/r Angestellte/r	Hochschullehrer/in
Gesellschafter/in	% Anteil	

Information: Änderungen sind der Kammer unaufgefordert mitzuteilen.

8.2.3 Ich bin tätig in (Firma/Büro/Unternehmen):

8.2.4 Angaben über die Besitzverhältnisse der Firma/des Büros/des Unternehmens:

Auskünfte über diese Angaben erstatten bei Bedarf folgende Personen oder Stellen:

- 8.3 Ich erkläre ausdrücklich, dass ich neben meiner Tätigkeit als Beratende/r Ingenieur/in keine eigenen Produktions-, Handels-, oder Lieferinteressen habe, noch fremde Interessen dieser Art vertrete, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit stehen.

9. Erklärungen

- 9.1 **Ich erkläre, dass keine der in § 29 BauKaG NRW genannten Gründe vorliegen, die einer Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen entgegenstehen würden.**

§ 29 BauKaG NRW lautet wie folgt:

- (1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen oder in das Verzeichnis auswärtigen Dienstleister ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eintragung in die Listen und in die Verzeichnisse nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 36 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.
- (2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
 1. die eingetragene Person dies beantragt,
 2. die eingetragene Person verstorben ist,
 3. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
 4. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten,
 5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
 6. die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag der eingetragenen Person für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ruhen. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen von dieser ausgehändigte Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, unverzüglich zurückgegeben. Werden ausgehändigte Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, nach dem Ende der Mitgliedschaft trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörde nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befugt, von der zur Rückgabe verpflichteten Person eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib zu verlangen und abzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn bei Fortbestand der Mitgliedschaft ein erlassener Verwaltungsakt unanfechtbar, widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist.

- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Anmerkung zu § 29 Abs. 1 BauKaG NRW:

Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem gesetzlich im Berufszulassungsrecht die Zulassung zu einem Beruf geregelt wird. Sie ist eine persönliche Eigenschaft, auf Grund derer der Bewerber die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet, die auch anhand der in § 33 BauKaG NRW formulierten Berufspflichten nachprüfbar ist.

Insbesondere folgende Sachverhalte können die erforderliche Zuverlässigkeit ausschließen:

- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (z.B. die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder ein Insolvenzverfahren)
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat
- Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 BGB wegen einer psychischen Krankheit oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- Vorliegen von gröblich oder wiederholt berufsunwürdigem Verhalten

10. Hinweis zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Mit dem Beginn der Zugehörigkeit zur IK-Bau NRW werden Sie - automatisch - kraft Gesetz und Anschluss-Satzung Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW.

Pflichtmitglieder der IK-Bau NRW (Beratende Ingenieure/innen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen) können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich nicht befreien lassen.

Freiwillige Mitglieder der IK-Bau NRW, die überwiegend **selbstständig** tätig sind, können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Regelfall nicht befreien lassen. Einzelheiten klären Sie bitte mit dem Versorgungswerk.

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Freiwillige Mitglieder der IK-Bau NRW, die **angestellt** tätig sind, werden von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerks nicht befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung (Mindestbeitrag 198,09 € pro Monat, Stand: 01.01.2021) im Versorgungswerk aufzubauen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, Telefon 0211 49238-0, Fax -30, www.vw-aknrw.de, E-Mail: info@vw-aknrw.de.

11. Unterrichtung über die Veröffentlichung von Daten

Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die IK-Bau NRW kommen auch Angaben zur Person für die Veröffentlichung in den von der Kammer bzw. der Bundesingenieurkammer e.V. herausgegebenen Mitgliederverzeichnissen in Frage.

Folgende Angaben sollen dort erscheinen:

Familienname, Vornamen, akademische Grade, Anschriften*, Telefon- und Fax-Nummern*, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten, Sachverständigentätigkeiten, Bauvorlageberechtigung.

Die Mitgliederverzeichnisse sollen im Internet, als CD-ROM und/oder als Buchformat allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch Behörden, Gerichten und anderen Interessenten. Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 BauKaG NRW der Veröffentlichung in den Mitgliederverzeichnissen widersprechen können. Für diesen Fall bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

* Angestellt/beamtet tätige Mitglieder: Privatadresse, priv. Telefon- und Fax-Nummer, priv. E-Mail-Adresse

Selbstständig tätige Mitglieder: Büroadresse, dienstl. Telefon- und Fax-Nummer; dienstl.E-Mail-Adresse

11.1 Ich stimme einer Veröffentlichung meiner Daten zu.

11.2 Ich widerspreche einer Veröffentlichung meiner Daten.

Anlage 1

Erteilung einer Einzugsermächtigung & eines SEPA-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE60ZZZ00000059126

Entscheiden Sie sich jetzt für das Lastschriftverfahren!

Ihre Vorteile:

- Zeit sparen: Das lästige Ausfüllen von Überweisungsformularen entfällt.
- Kein Risiko: Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Mitglieds-/Ident-Nr.:

Mandatsreferenz

Name, Vorname

(wird ggf. nachgeliefert)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW widerruflich, die (für das o.g. Mitglied) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zahlungen (für das o.g. Mitglied) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung

Name des
Kreditinstituts

Bankleitzahl

Konto

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Vorname

Nachname

Firma

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Ort

Datum

Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die IK-Bau NRW über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Anlage 2

(Nur für Beratende Ingenieure/innen, die freiberuflich selbstständig tätig sind)

Bescheinigung zur Vorlage bei der IK-Bau NRW im Rahmen eines Antrages auf Mitgliedschaft

Name, Vorname

Anschrift

Hiermit wird bestätigt, dass der/die vorgenannte Antragsteller/in freiberuflich selbstständig tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit wird ausgeübt:

- 1. Eigenverantwortlich** gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BauKaG NRW¹ (z.B. wer als alleinige/r Inhaber/in das Büro selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung führt)
- 2. Unabhängig** gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BauKaG NRW¹ (Wer bei der Ausführung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen)

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel
(Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Finanzamt)

¹ Gilt nicht als Bestätigung der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 SV-VO

Anlage 3

(Nur für Beratende Ingenieure/innen, die als leitende Angestellte tätig sind)

Bescheinigung zur Vorlage bei der IK-Bau NRW im Rahmen eines Antrages auf Mitgliedschaft

Name, Vorname

Anschrift

Hiermit wird bestätigt, dass der/die vorgenannte Antragsteller/in als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen¹ Ingenieurunternehmen im Wesentlichen selbstständig Aufgaben² wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden.

¹Unabhängig ist, wer bei der Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 BauKaG NRW).

²Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW).

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel (Arbeitgeber)

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Auszug aus der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 17 Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind ausreichend nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW haftpflichtversichert, wenn die Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt für staatlich anerkannte Sachverständige, dass diese die Berufshaftpflichtversicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abschließen dürfen.
- (3) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als zwölf Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (4) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Instituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.
- (5) Für die in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Baukammer eingetragenen Gesellschaften (§§ 30, 31 BauKaG NRW) gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.